

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022

(Anlage zur Haushaltssatzung 2022 gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO)

- 1. Entwurf -

Auszug für den Ortschaftsrat Bobbau



1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushalt 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt die Genehmigungsgrenze somit **13.422.760 Euro**. Nachzulesen auch unter dem Punkt 4. "Liquiditätssicherung" auf den Seiten 21, 22 dieses Konzeptes.

Der Haushalt 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfüllt nicht die Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Es berechnet sich ein geplanter Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 3.790.000 Euro. Zudem wird die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA mit einem satzungsgemäßen Liquiditätskreditrahmen 2022 in Höhe von 27.500.000 Euro auch weiterhin sehr deutlich überschritten. Somit ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres entsprechend weiter fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach den gegebenen Möglichkeiten auszuweiten bzw. durch noch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Grundsätzlich ist dabei für jede Einzelmaßnahme der in Zahlen erwartbare bzw. messbare Konsolidierungserfolg auszuweisen.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2025 endet der maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2030.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 (*Beschlussantrag Nr. 199-2021*) ist zusammen mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 (*Beschlussantrag Nr. 202-2021*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.



1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichsund budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, erweitert und jährlich fortgeschrieben.

Ausgangspunkt war die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden stets die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge sowie alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und, wenn möglich, im Rahmen weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

1.2. <u>Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes</u>

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden, soweit möglich, andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit aufgenommen, um, wenn möglich, die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. <u>Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild</u> für die künftige Haushalts- und Finanzplanung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und, soweit wie möglich, mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den zumindest quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.



1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um 760 Einwohner oder um 1,0%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess - wie auch landesweit - in Zukunft weiter fortsetzen. So wird bis zum Jahr 2030 ein noch weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um insgesamt ca. 5% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

Sehen Sie dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3.3.3. auf Seite 18 dieses Konzeptes zur Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Vergleich zur Entwicklung der städtischen Einwohnerzahl seit dem 01.07.2007.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2022

2.1. <u>Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde</u>

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2022 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2022 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die jährlichen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zum Stadthaushalt. Danach hat die Stadt

"...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einzahlungssteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit engemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ..., um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort."



3. Haushaltskonsolidierung 2022 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Darstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Für den Haushalt 2022 trat eine neue Verwaltungs- und (Teil-)Budgetstruktur in Kraft. Da die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihren Haushalt organisationsbezogen aufstellt, spiegelt sich die neue Struktur auch im Haushaltsplan wider. Aufgrund der Veränderung der Organisations- und damit der (Teil-)Budgetstruktur fand auch eine Neuzuordnung von Produkten statt. Da diese die Grundlage zur Darstellung und Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bilden, ergaben sich auch entsprechende Änderungen von Maßnahmezuordnungen im Haushaltskonsolidierungskonzept.

Entsprechende Änderungen von Maßnahmezuordnungen im Haushaltskonsolidierungskonzept erfolgten von Budget 01, Budget 03 und Budget 41 zum Budget 42.

Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2021 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen

berechnen sich aus den insgesamt

45 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

für und für

- 11 Maßnahmen (kalkulierte) Mehreinnahmen
- 34 Maßnahmen (kalkulierte) Einsparungen.

Für den gesamtbetrachteten, maximalen Konsolidierungszeitraum, seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2030, ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von

521,8 Mio. €.

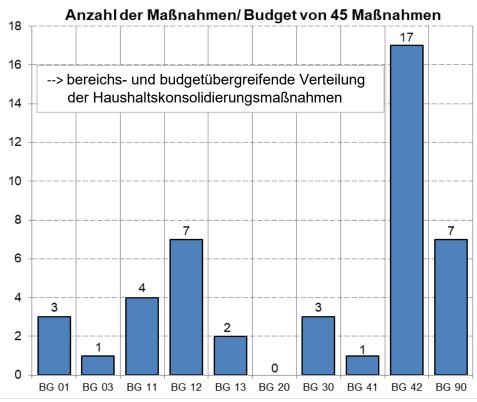
- Davon entfällt auf (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Teilbetrag in Höhe von 279,5 Mio. € => Das entspricht 53,6% des Gesamterfolgs.
- und auf (kalkulierte) Einsparungen ein Teilbetrag in Höhe von
 242,2 Mio. € => Das entspricht 46,4% des Gesamterfolgs.

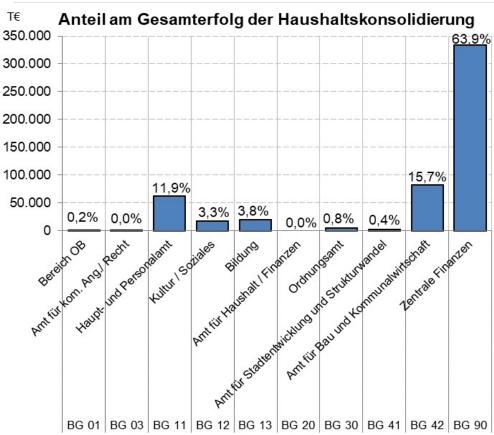
Festzustellen ist nach nunmehr abgerechneten 11 Jahren Haushaltskonsolidierung eine insgesamt größere Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allein im Zuge des im Rahmen dieses Konzeptes abgerechneten Jahres 2020 erhöht sich der Gesamterfolg der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gegenüber plangemäß für 2020 kalkuliert in Höhe von +22,4 Mio. €

auf +34,7 Mio. € um +12,3 Mio. € oder um +54,9%.



3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets

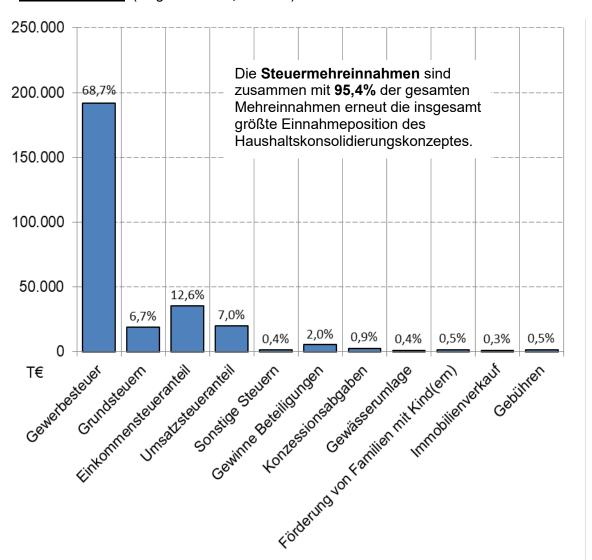






3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

Mehreinnahmen (insgesamt 279,5 Mio. €)



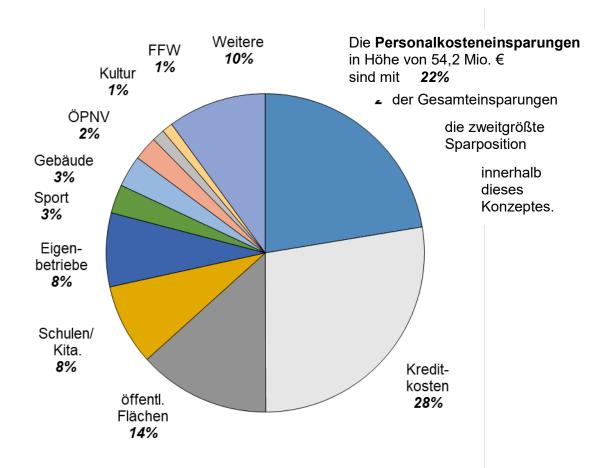
Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+210,7 Mio.** € den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/ abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von **+192,0 Mio.** €.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende, steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon im Stadthaushalt insgesamt verbleibende Nettoertrag dann deutlich geringer ausfällt.



> <u>Einsparungen</u> (insgesamt **242,2 Mio. €**)



Die weiteren Einsparungen betreffen:

| Friedhofs- und Bestattungskosten | 3,4% |
|--|--------------|
| Jugendclub/ Trägerwechsel | 1,2% |
| Denkmalschutz | 0,9% |
| Bibliotheken | 0,8% |
| Freibäder | 0,6% |
| Reduzierung städtische Notunterkünfte | 0,6% |
| besondere Feste | 0,5% |
| Reduzierung des zentralen ortsteilbez. Fonds | 0,5% |
| Reduz. Verfügungs-/ Geschäftsmittel OB | 0,2% |
| Winterdienst | 0,2% |
| Presse und Öffentlichkeitsarbeit | 0,1% |
| Beteiligungen (Sonstiges) | 0,9% |
| Straßenbeleuchtung | 0,1% |
| Zuwendungen Geburten/ Eheschließungen | 0,1% |
| Kulturhaus | -0,1% |
| Streichung InvestMaßnahme Dorferneuerung | 0,0% |
| | <u>10,0%</u> |



Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2030 im Ergebnis ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

520,8 Mio. €

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

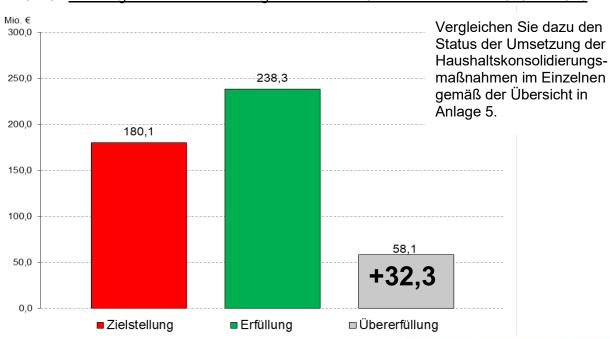
521,8 Mio. €.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2030 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

| | Konsolidierungserfolge nsgesamt | mit HH-Satzung 2019 | HH-Satzung 2020 | HH-Satzung 2021 | HH-Satzung 2022 |
|---------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| \Rightarrow | im Ergebnis | 402,6 Mio. € | 457,2 Mio. € | 483,1 Mio. € | 520,8 Mio. € |
| \Rightarrow | , im Finanzhaushalt | 403,4 Mio. € | 458,0 Mio. € | 483,9 Mio. € | 521,8 Mio. € |

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den Jahresabschlüssen 2010 bis 2020





3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 gelingt es konzeptionell - unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenwirksam eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 - eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulativ die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2022 ist festzustellen, dass die Zielerreichung im vergleichbaren Zeitraum entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres nicht eingehalten werden kann. Insbesondere die coronabedingt entstandenen und auch noch zu erwartenden Steuerausfälle und Haushaltsmehrbelastungen werden den Haushaltsverlauf stark beeinflussen und können nach vorsichtiger Aufkommensschätzung in absehbarer Zeit voraussichtlich auch nicht vollständig wieder kompensiert werden. Die prognostizierte Zielerreichung verschiebt sich, der beabsichtigte Zeitraum verlängert sich voraussichtlich um ca. ein Jahr.

Somit gelingt es aus aktueller konzeptioneller Sicht aber dennoch sehr deutlich vor dem Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung - im Jahr 2030 - und auch konform mit den Haushaltserleichterungen durch die SARS-CoV-2-KomHRVO

- den vollständiger Abbau des Fehlbetragsvortrags und auch
- die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite zumindest auf eine gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreie Höhe

bis voraussichtlich im Jahr 2028 darzustellen.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird in Anlage 3 dieses Konzeptes:

"Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 und Folgejahre, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020"

entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen veranschaulicht.



4. <u>Liquiditätssicherung</u>

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2022

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 11 KomKBVO LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für das Jahr 2022 bildet der gemäß der Haushaltsanalyse zum Buchungsstichtag 18. August 2021 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erwartete kumulierte Finanzmittelbestand in Höhe von -17.943.410 €.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2022 wird der Liquiditätsbedarf gemäß Finanzplan 2022 im Saldo

| der Gesamteinzahlungen in Höhe von | 76.669.800 € |
|--|--------------|
| und der Gesamtauszahlungen in Höhe von | 81.744.900 € |
| und somit insgesamt in Höhe von | -5.075.100 € |

zugrunde gelegt.

Plangemäß ist bei vollständiger Planrealisierung bis zum Jahresende 2022 von einer erforderlichen Liquidität in Höhe von -23.018.510 € auszugehen. Zu berücksichtigen ist zudem ein zu erwartender negativer Saldo aus der Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von -4.996.200 € mit Gegenrechnung des Saldos aus der dann voraussichtlich in Höhe von +3.500.000 € erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2023 auszugehen, sodass sich insgesamt ein voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Jahresende 2022 in Höhe von -24.514.710 € berechnen wird. Sehen Sie dazu auch die Ausführungen in Anlage 4 dieses Konzeptes.

Unter Berücksichtigung der in der Haushaltsdurchführung üblicherweise zu erwartenden Liquiditätsschwankungen kann nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 35.000.000 € aus dem Jahr 2021 für das Jahr 2022 um 7.500.000 € auf 27.500.000 € weiter abgesenkt werden.

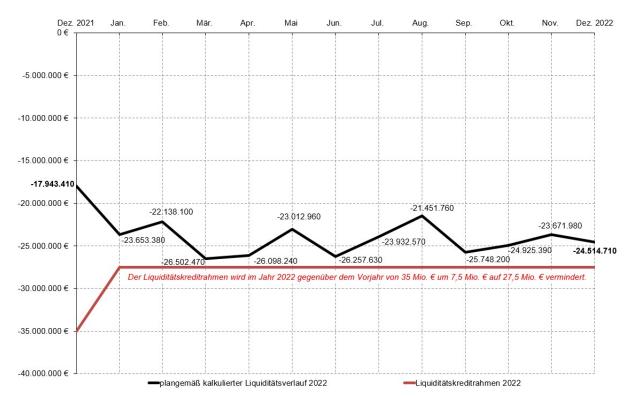
Der für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Liquiditätskreditrahmen ist damit erneut genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2022 übersteigt.

Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2022 67.113.800 € davon ein Fünftel 13.422.760 €



4.2. <u>Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2022</u>



4.3. <u>Liquiditätsverlauf von 2023 bis 2025 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau</u>

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau wird nochmals für das Haushaltsjahr 2023 ein negativer Saldo aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich ab dem Jahr 2024 können jährlich wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden.

Die Jahre schließen gemäß dem Finanzplan 2022 im Einzelnen wie folgt ab:

- → das Jahr 2023 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von
 -660.600 €,
- > das Jahr 2024 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von +1.349.400 € und
- > das Jahr 2025 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von +1.877.800 €.

Es berechnet sich gemäß Planprognose ein im mittelfristigen Zeitraum von 2023 bis 2025 insgesamt erwarteter Finanzmittelüberschuss in Höhe von +2.566.600 €.

Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrages aus dem Jahr 2022 in Höhe von -5.075.100 € ergibt sich für den gesamtbetrachteten Planungszeitraum von 2022 bis 2025 allerdings ein in Summe noch immer erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -2.508.500 €.

Infolgedessen wird auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten sein. Ein Unterschreiten dieses Grenzwertes ist erst innerhalb des erweiterten Konsolidierungszeitraumes - voraussichtlich im Jahr 2028 - zu erwarten.





Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich bereits seit Jahren in der Phase der Haushaltskonsolidierung und nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 und der mittelfristigen Planvorausschau bis 2025 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2030 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es,

> den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags voraussichtlich im Jahresverlauf 2028

sowie

darzustellen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbaues bis zum erreichten vollständigen Abbau der Altfehlfbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und sind diese bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen

und darüber hinaus

- → die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können,
- > um schnellstmöglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.



